

| | |
|--|--|
| STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2023 / V 00103 | Ausfertigungen: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung, DIG, PA, SFJ, STP |
| | Dienststelle: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung Aktenzeichen: BSO hjs/sö |

Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):

BM Stauber _____ EBM Müller _____
 BM Köster _____ OB Brand _____

Betreff: Einführung eines Kommunalen Ordnungsdienstes in Friedrichshafen und weitere Maßnahmen

Anlage(n): Konzeption
 Städtevergleich
 Informationen zum KOD Ulm
 FNI-Check
 Stellungnahme des Polizeipräsidiums Ravensburg

Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens **3 Arbeitstage** vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.

| | | | |
|--|---|------------------------------|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> MS Office Dateien (inkl. ppt, .mpp) | <input type="checkbox"/> .pdf-, htm- Dateien | <input type="checkbox"/> DVD | <input type="checkbox"/> Video |
|--|---|------------------------------|--------------------------------|

Referent und Zeitdauer: Herr BM Stauber, Herr Schraitle 30 Minuten

| Gremium: | Datum: | Zuständigkeit: | Öffentlichkeitsstatus: |
|----------------------------------|------------|----------------|------------------------|
| Finanz- und Verwaltungsausschuss | 10.07.2023 | Vorberatung | öffentlich |
| Gemeinderat | 19.07.2023 | Beschluss | öffentlich |

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja

nein

| | | | |
|--|---|------------------------------|------------------------|
| Kosten: | <input checked="" type="checkbox"/> einmaliger Aufwand (konsumtiv), 2025 | Betrag: | 550.120 EUR |
| wirksam im Haushalt 2025/2026)) | <input checked="" type="checkbox"/> einmalige Auszahlung (investiv), 2025 | Betrag: | 55.000 EUR |
| | <input checked="" type="checkbox"/> jährlicher Folgeaufwand: | Personalkosten (Stand 05/23) | Betrag: 515.040 EUR |
| | | Sachkosten | Betrag: 30.000 EUR |
| Zuschüsse bzw. Beiträge: | <input type="checkbox"/> einmalige Einzahlung | Betrag: | EUR |
| | <input type="checkbox"/> laufende (jährlich) | Betrag: | EUR |

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

| | | | | |
|---|---|---|---------------|-------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Stadt | <input checked="" type="checkbox"/> Ergebnis-HH | <input checked="" type="checkbox"/> Finanz-HH | Kontierungen: | 1220000001 (Ordnungswesen) |
| <input type="checkbox"/> Stiftung | <input type="checkbox"/> Ergebnis-HH | <input type="checkbox"/> Finanz-HH | Kontierungen: | |

Zur Verfügung stehende Mittel

| | |
|--|-----|
| Planansatz im lfd. Jahr: | EUR |
| Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr: | EUR |
| Noch bereitzustellen: | EUR |
| Deckungsvorschlag: | |

FNI-CHECK wurde durchgeführt:

ja (der FNI-Check liegt der DS als Anlage bei)

Zusammenfassende Einschätzung und Hinweise zur weiteren Planung:

nein

Begründung:

Check nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog

KLIMAWIRKUNG wurde geprüft:

ja (der Klima-Check liegt der DS als Anlage bei):

Zusammenfassende Einschätzung und Hinweise zur weiteren Planung:

nein

Begründung:

Check nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog bzw. FNI-Check

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Konzeption zur Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes zu und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.
2. Die für die Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes erforderlichen Stellen (5,0 VZÄ Einsatz im Außendienst, 1,0 VZÄ Teamleitung) werden zum 01.01.2025 in den Stellenplan 2025/2026 aufgenommen.
3. Für die Einrichtung des Kommunalen Ordnungsdienstes werden vorbehaltlich der finanziellen Umsetzbarkeit folgende Mittel bereitgestellt:
 - Für das Jahr 2025:
Einrichtung und Grundausstattung sowie Personalkosten 605.120 €
 - Für das Jahr 2026:
Laufende Personal- und Sachkosten 545.040 €

4. Über die über- oder außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Ergebnishaushalt und somit über die Umsetzung der geplanten Aufgabe wird erst im Laufe des Haushaltsjahres 2024 wie folgt entschieden:
Erstmals mit dem Haushaltszwischenbericht im Juni/Juli 2024, und wenn zu diesem Zeitpunkt keine positive Entwicklung der finanziellen Situation im Ergebnishaushalt festgestellt werden kann, mit einer entsprechenden Veranschlagung der notwendigen Mittel im Doppelhaushalt 2025/2026
5. Der Gemeinderat nimmt die weiteren vorgestellten Maßnahmen zustimmend zur Kenntnis.

Begründung:

Ausgangslage:

In der Sitzung des Gemeinderats vom 26.09.2022 wurde die Verwaltung im Rahmen einer Beschlussfassung beauftragt, die Maßnahmen zur Verbesserung des subjektiven Sicherheitsempfindens, welche aus der Sicherheitsbefragung von Oktober 2021 hervorgehen, zu prüfen sowie umzusetzen.

Zudem wurde der Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) grundsätzlich zugestimmt.

In diesem Zusammenhang wurde die Verwaltung beauftragt, eine Konzeption für den KOD zu erstellen und diese dem Gemeinderat vorzulegen.

Diese Konzeption wird nun vorgestellt. Die Verwaltung bittet um Zustimmung des Gremiums, um anschließend mit der Umsetzung beginnen zu können.

Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes:

Der Wunsch der Bevölkerung nach Erhöhung der Kontrolldichte bzw. der Präsenz von Ordnungskräften war in der im Oktober 2021 durchgeführten Sicherheitsbefragung von erheblicher Bedeutung. Dabei wurden vor allem Ordnungsstörungen, oft auch unter der Schwelle von Straftaten, als problematisch und als Beeinträchtigung des subjektiven Sicherheitsgefühls empfunden, was zur Folge hatte, dass vielfach die Verstärkung der Kontrollen durch Ordnungskräfte als wünschenswert benannt wurde.

Aus Sicht der Verwaltung kann den Ordnungsstörungen nur durch direkte und konsequente Ansprache entgegengewirkt werden. Dabei sind sowohl diese Ansprachen als auch die Erhöhung der Kontrollfrequenz in bestimmten Bereichen nur in starker Präsenz möglich. Neben dem Polizeivollzugsdienst dient der Einsatz von kommunalen Ordnungskräften als sinnvolle Ergänzung und Unterstützung. Gleichzeitig ermöglicht die Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes den Ausbau der Sicherheitspartnerschaft zwischen der Stadt und dem Polizeivollzugsdienst. Wie bereits anlässlich der Präsentation des Ergebnisses der Sicherheitsbefragung festgestellt, soll die Schaffung eines Kommunalen Ordnungsdienstes keinesfalls zum Rückzug des Polizeivollzugsdienstes führen, sondern vielmehr die Zusammenarbeit intensivieren und weiter verbessern.

Der Gemeinderat hat der Schaffung eines Kommunalen Ordnungsdienstes in der Sitzung am 26.09.2022 grundsätzlich zugestimmt.

Kommunaler Ordnungsdienst im Städtevergleich:

Aufgrund der allgemeinen Entwicklung im Land setzen in Baden-Württemberg bereits zahlreiche Städte einen Kommunalen Ordnungsdienst ein. Eine Abfrage bei verschiedenen Städten ergab, dass Städte unterschiedlichster Größenordnung einen Kommunalen Ordnungsdienst eingeführt haben, um Aufgaben sowohl der Polizeibehörde als auch des –vollzugsdienstes effektiv bewältigen zu können. Nach Auswertung dieser Abfrage erscheint das von der Stadt Ulm gewählte Format auch für Friedrichshafen jedenfalls als Orientierung geeignet. Aufgrund der vergleichbaren Infrastruktur der beiden Städte gilt dies auch unabhängig von der unterschiedlichen Einwohnerzahl der beiden Städte.

Anlässlich eines Vororttermins konnte sich die Verwaltung bereits im Vorfeld der Sicherheitsbefragung einen Eindruck vom Modell der Stadt Ulm verschaffen. Dabei wurde unter anderem deutlich, dass eine effektive Aufgabenerfüllung nur möglich ist, wenn eine angemessene Anzahl an Ordnungskräften in Präsenz sichtbar ist.

Insgesamt soll sich eine ggf. zu erlassende Dienstanweisung an den Überlegungen der Stadt Ulm z.B. zu Ausstattung oder Schichtmodellen orientieren, ohne dabei die Eigenheiten von Friedrichshafen aus den Augen zu verlieren.

Aufgabenprofil, Organisation und Unterbringung des Kommunalen Ordnungsdienstes:

Zu den klassischen Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes zählen u.a. die Ordnungspräsenz, die Bekämpfung von Ordnungsstörungen, der Schutz der Nachtruhe vor Störungen durch Party- und Gaststättenlärm, das Vorgehen gegen Sperrzeitüberschreitungen in der Außengastronomie, Waffenaufbewahrungskontrollen im Auftrag der Waffenbehörde, die Kontrolle von Wettbüros und Spielhallen, die Kontrolle der Einhaltung des Jugendschutzes sowie ganz generell die Umsetzung der städtischen Polizeiverordnung. Die Konkretisierung der einzelnen Aufgaben sowie gegebenenfalls eine Erweiterung des Aufgabenkataloges wird unter Beachtung des § 31 Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz (DVO PolG) in Form einer noch zu erlassenden Dienstanweisung vorgenommen. Zudem sind die Beschäftigten im KOD auch für Auskünfte und Hinweise ansprechbar.

Einsatzschwerpunkte des KOD dürften dabei den Ergebnissen der Sicherheitsbefragung zufolge vor allem in der Stadtmitte rund um den Stadtbahnhof und an der Uferpromenade, aber auch insbesondere an den Wochenenden in Friedrichshafen-Ost zu finden sein. An diesen Örtlichkeiten ist die Verunsicherung der Bevölkerung deutlich spürbarer als beispielsweise in den Ortschaften, die durchgängig ein überdurchschnittlich positiv ausgeprägtes Sicherheitsempfinden aufweisen. Namentlich mit Blick auf den Stadtbahnhof haben im vergangenen Jahr bereits erste Gespräche mit den dortigen Sicherheitsverantwortlichen der DB und der Bundes- und Landespolizei stattgefunden und als kurz- bis mittelfristiges Ziel wird eine Zusammenarbeit aller Beteiligten angestrebt, um diesen Bereich für die Bürgerinnen und Bürger Friedrichshafens sicherer zu machen. Dabei soll der KOD ausdrücklich eingebunden und beteiligt werden.

Ein Kommunaler Ordnungsdienst ist nicht identisch mit einem Gemeindevollzugsdienst und soll in Friedrichshafen daher auch organisatorisch von diesem getrennt werden. Auch wenn die Rechtsgrundlagen identisch sind, soll der Kommunale Ordnungsdienst gezielt in Situationen eingesetzt werden, die Bürger als bedrohlich wahrnehmen und grenzüberschreitend sind und damit das Sicherheitsempfinden der Bürger berühren. Zudem sind die Ausbildung und die Qualifikation der einzelnen Mitarbeitenden nicht identisch, vielmehr konzentriert sich die Ausbildung des Gemeindevollzugsdienstes in Friedrichshafen weitgehend auf die Überwachung des Straßenverkehrs. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Kommunalen Ordnungsdienst auf Grundlage des § 125 PolG zur Erledigung bestimmter polizeilicher Aufgaben einzurichten und diesen an das Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung in dessen Funktion als Orts- und

Kreispolizeibehörde anzugliedern.

Die vorgeschlagene interne Organisation des Kommunalen Ordnungsdienstes ist im Detail in der beiliegenden Konzeption zu finden. Wie bereits im Jahr 2020 durch das Amt für Digitalisierung Abteilung Organisationsentwicklung und digitale Transformation (ORG) anlässlich eines Fraktionsantrags zum Haushaltsentwurf festgestellt, sind mindestens fünf Mitarbeitende erforderlich, um das angestrebte Ziel von zwei Doppelstreifen in der Hauptsaison realisieren zu können. Dieser Mindestansatz sollte nach abgestimmter Auffassung der Verwaltung um eine weitere 0,5-Stelle erhöht werden, um gerade auch in den abendlichen Randzeiten und am Wochenende einen angemessenen Einsatz der Ordnungskräfte zu gewährleisten. Zudem müssen Urlaub, Krankheits- und Fortbildungszeiten berücksichtigt werden. Zusätzlich ist nach Abstimmung mit dem Amt für Digitalisierung ein weiterer Stellenanteil von 0,5 Stellen für die fachliche Führung, übergreifende Themen und Rahmenbedingungen sowie die Einsatzplanung und –koordination erforderlich, um sicherzustellen, dass die Abläufe effektiv und die Aufgabenerledigung strukturiert gestaltet werden. Diese beiden Stellenanteile ergeben zusammengefasst eine 1,0 Stelle, welche weitergehend als Teamleitung bezeichnet wird. Entsprechend der Einschätzung von ORG sollten die Mitarbeitenden, die ausschließlich Kontrolltätigkeiten nachgehen, in EG 9a TVöD-V Teil A I. Ziffer 3. eingruppiert werden, während für die Teamleitung aufgrund des größeren Verantwortungsbereichs eine Eingruppierung in EG 9b Fallgruppe 2 TVöD-V Teil A I. Ziffer 3. vorzusehen ist.

Für eine effektive Aufgabenerfüllung hält die Verwaltung die räumliche Nähe der Büros des Kommunalen Ordnungsdienstes sowohl zur Innenstadt als einem der Haupteinsatzorte als auch zur Polizeibehörde (BSO) für unabdingbar. Ideal wäre daher aus Sicht der Verwaltung die Nutzung der Räumlichkeiten in der Eugen-Bolz-Straße, die bereits während der Pandemie für unterschiedliche Zwecke (Briefwahlbüro, Schnelltestzentrum, Impfzentrum) genutzt wurden. Sofern diese Räumlichkeiten zur Verfügung stünden, wäre eine bürgernahe Ansiedlung des Kommunalen Ordnungsdienstes quasi beim Rathaus möglich. Hier könnten neben drei Büroarbeitsplätzen, die für die Nachbearbeitung und Dokumentation erforderlich sind, auch Umkleide- und bestenfalls Duschkabellen geschaffen werden. Folge daraus wäre, dass diese Räumlichkeiten nicht für die ursprünglich angedachte Unterbringung der Quartiersarbeit Stadtmitte und der Freiwilligenagentur zur Verfügung stehen.

Sofern eine Einrichtung des Kommunalen Ordnungsdienstes zum 01.01.2025 beschlossen werden sollte, bestünde für die genannten Räumlichkeiten auch bereits zum jetzigen Zeitpunkt insofern eine Nutzungsmöglichkeit, als dort ggf. zum einen eine Ausweichmöglichkeit für den Bürgerservice geschaffen werden könnte. Insbesondere in Spitzenzeiten wäre eine Nutzung als erste Anlaufstelle für Anmeldung und Erfassung speziell für ukrainische Flüchtlinge denkbar, um so den starken Andrang im Bürgerservice abzumildern. Zudem stehen mit den Kommunalwahlen im Jahr 2024 Wahlen an, die nach den Erfahrungen der letzten Jahre einen weiteren Zulauf zum Thema Briefwahl bringen werden, was eine erneute Nutzung der Räume als Briefwahlbüro rechtfertigen würde.

Notwendige Ausbildung und Ausstattung für den Kommunalen Ordnungsdienst:

Um den Aufgaben mit hohem Konfliktpotential gewachsen zu sein, bedarf es einer speziellen, polizeiähnlichen Ausbildung mit rechtlichem Wissen, Deeskalations- und Kommunikationstechniken sowie Abwehr- und Zugriffstechniken und einer entsprechenden Ausrüstung an passiven Verteidigungsmitteln. Die Verwaltungsschule des Gemeindetags Baden-Württemberg entwickelte ein einheitliches Konzept für einen Fortbildungslehrgang „Kommunaler Ordnungsdienst“. Die Konzeption orientiert sich an der Aufgabenzuweisung des § 31 DVO zum Polizeigesetz BW. Der Lehrgang

qualifiziert die Teilnehmenden für eine professionelle Ausübung ihrer Tätigkeit und stärkt die sozialen und persönlichen Kompetenzen. Der Gesamtlehrgang umfasst einen Zeitraum von etwa einem Jahr. Soweit möglich sollten daher Mitarbeitende mit diesem oder einem vergleichbaren Profil eingestellt werden. Künftige Mitarbeitende, die noch über keine entsprechende Qualifikation verfügen, werden zeitnah weitergebildet, um den Aufgaben gerecht werden zu können.

Hinsichtlich der Ausstattung bzw. Ausrüstung des Kommunalen Ordnungsdienstes gibt es keine landeseinheitlichen Vorgaben, was dazu führt, dass hier die unterschiedlichsten Varianten gewählt werden. Gemeinsam ist den bisher umgesetzten Konzepten, dass abgesehen von der Landeshauptstadt Stuttgart die Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes nicht über Schusswaffen verfügen. Dies soll selbstverständlich auch in Friedrichshafen der Fall sein. Die Konstellation in Stuttgart ist nicht vergleichbar mit der in Friedrichshafen, so dass eine Ausrüstung mit Schusswaffen weder als erforderlich noch als zielgerichtet angesehen wird. Dennoch benötigen die Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes notwendige Arbeits- und Einsatzmittel, um im Bedarfsfall entsprechend zu agieren, insbesondere sich gegen etwaige Angriffe zur Wehr zu setzen. Letztlich sind Mitarbeitende eines Kommunalen Vollzugsdienstes mit ähnlichen Befugnissen ausgestattet wie Beamte des Polizeivollzugsdienstes und haben gemäß § 125 Abs.2 PolG bei Erledigung ihrer Aufgaben die Stellung von Polizeibeamten, so dass eine angemessene Ausstattung unabdingbar ist, um diesem Aufgabenprofil gerecht zu werden. Vorgesehen ist daher die Ausrüstung der Mitarbeitenden mit einem Reizstoffsprühergerät und einem Einsatzstock sowie Handschließen.

Ähnliches gilt auch in Bezug auf die Ausstattung mit „Arbeitsmaterialien“, hier unterscheiden sich die einzelnen Konzepte ebenfalls. Neben einheitlicher Dienstkleidung, die mit dem Schriftzug „Polizeibehörde“ oder einer vergleichbar aussagekräftigen Bezeichnung versehen wird, und der Ausrüstung mit Smartphones hält die Verwaltung auch die Beschaffung eines Fahrzeuges mit Folienbeklebung konkret für den Kommunalen Ordnungsdienst für erforderlich. Auch wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen ist, dass zwei der Haupteinsatzgebiete die Innenstadt und der Uferbereich sein werden, die jeweils fußläufig zu erreichen sind, muss gewährleistet sein, dass auch andere Bereiche in Friedrichshafen kurzfristig erreicht werden können. Dies ausschließlich über den Zugriff auf den städtischen Fahrzeugpool sicherzustellen, kann allenfalls vorübergehend eine Lösung sein, weshalb mit dem Haushalt 2025/2026 Mittel für ein eigenes Fahrzeug des Kommunalen Ordnungsdienstes bereitgestellt werden sollten.

Zusammenarbeit mit dem Gemeindevollzugsdienst (GVD) und dem Polizeivollzugsdienst:

In Friedrichshafen wird der GVD nach der Einrichtung des Kommunalen Ordnungsdienstes nach wie vor überwiegend Aufgaben der Verkehrsüberwachung übernehmen. Insgesamt soll nach wie vor eine enge Kooperation zwischen dem BSO und dem Rechtsamt/GVD bestehen. Vor allem notwendig ist aber künftig eine gute Zusammenarbeit zwischen GVD und KOD.

Mit der Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes soll zudem wie bereits erwähnt die Sicherheitspartnerschaft zwischen der Verwaltung als Polizeibehörde und dem Polizeivollzugsdienst gestärkt werden. Aus Sicht der Verwaltung ist ein derartiger Ausbau der Sicherheitspartnerschaft zwischen Polizei und Verwaltung im Hinblick auf die zunehmende Zahl an niederschweligen Ordnungsstörungen nur durch die Schaffung eines Kommunalen Ordnungsdienstes möglich, um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden.

Dabei ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes keinen Ersatz für den Polizeivollzugsdienst darstellt, sondern als eine sinnvolle Ergänzung und

zusätzliche Unterstützung angesehen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Verwaltung ist bewusst, dass mit der Schaffung weiterer Stellen und zusätzlichen Aufwendungen in Höhe von insgesamt über 500.000 € pro Jahr der städtische Ergebnishaushalt weiter belastet wird und dies die Schwierigkeiten, diesen auszugleichen, weiter verstärkt. Grundsätzlich sollte aufgrund der aktuellen Haushaltssituation eine Konzentration auf die wesentlichen Aufgaben, insbesondere Pflichtaufgaben, erfolgen. Dennoch erscheint die Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes auch vor diesem Hintergrund gerechtfertigt und notwendig, da der KOD aufgrund des Charakters der ihm übertragenen Aufgaben überwiegend Pflichtaufgaben wahrnimmt. Die Mitarbeitenden leisten einen großen Beitrag zur Effizienzsteigerung gerade bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben und steigern damit nicht nur das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, die zudem ihre Belange berücksichtigt sieht, sondern tragen auch zur objektiven Verbesserung der Sicherheit bei.

Fazit:

Der Wunsch nach mehr Präsenz von Ordnungskräften sowie die Vielzahl an Ordnungsstörungen unterschiedlichster Art und der Wunsch nach konsequentem Einschreiten erfordern aus Sicht der Verwaltung unter Abwägung aller relevanten Umstände und Belange die Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes in Friedrichshafen.

Die möglichst kurzfristige Einführung des KODs soll die aktuelle Ausgangslage weiter verbessern. Die dadurch mögliche Erhöhung der Kontrolldichte sowie die konsequente Umsetzung der daraus folgenden Maßnahmen sollen dafür Sorge tragen, dass die Sicherheitslage verbessert wird und sich die Menschen in ganz Friedrichshafen sicherer fühlen.

Weitere Maßnahmen zur Verbesserung des subjektiven Sicherheitsempfindens in Friedrichshafen:

Neben dem Kommunalen Ordnungsdienst wurden durch das Ergebnis der Sicherheitsbefragung weitere Maßnahmen zur Verbesserung des subjektiven Sicherheitsempfindens in Friedrichshafen konkretisiert.

Diese sind im Einzelnen:

Veränderung/Optimierung der örtlichen Gegebenheiten:

- Verbesserung der Beleuchtung vor allem in Unterführungen, Parks
- Beseitigung unübersichtlicher Stellen beispielsweise an Bushaltestellen
- Erhöhung der Reinigungsintervalle an besonders stark frequentierten Punkten
- Zeitnahe konsequente Entfernung von Schmierereien

Unterstützung/ Hilfeleistung für spezielle gesellschaftliche Gruppen:

- Ausbau des Angebots für Selbstbehauptungskurse für Frauen, insbesondere solche mit Migrationshintergrund
- Intensivierung, Kommunikation und ggf. Schaffung von frauenspezifischen Angeboten, wie z.B. das Heimwegtelefon.
- Ausbau und Entwicklung von Präventionsprojekten speziell für Jugendliche, um Alkohol- und Drogenmissbrauch zu unterbinden
- Verstärkte Sensibilisierung der einzelnen Bevölkerungsgruppen für kulturelle Vielfalt, um

Vorurteile abzubauen und das Zusammenleben zu verbessern

Straßenverkehr:

- Parkkontrollen erhöhen
- Verkehrsberuhigungen
- Geschwindigkeitskontrollen an Hauptstraßen
- Geschwindigkeitsbegrenzungen
- Verkehrsstrukturen ändern

Sonstiges:

- Verschönerung des Stadtbilds durch die Errichtung neuer Grünflächen mit Sitzmöglichkeiten sowie neuer Einkaufs- und Ausgehmöglichkeiten v.a. im Bereich der Uferzonen
- Steigerung der Angebote für Jugendliche durch die Errichtung von Treffpunkten und Freizeitmöglichkeiten
- Barrierefreier Ausbau der Bushaltestellen und Bahnhöfe sowie die Errichtung von barrierefreiem öffentlichen Raum
- Die bereits erwähnte Kooperation/Sicherheitspartnerschaft mit Polizei, Bundespolizei und DB Security

Die Verwaltung wird die o.g. Punkte aufgreifen, prüfen und im Rahmen weiterer Entscheidungsfindungen berücksichtigen.

Eine Stellungnahme des Polizeipräsidiums Ravensburg zur Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes wurde als Anlage beigefügt.